

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Stockach GmbH

zu der "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)"

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGVV)

Der Stromverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke Stockach GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu stellen.

Auf Wunsch des Kunden rechnet die Stadtwerke Stockach GmbH den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten nachfolgende Bedingungen:

Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Monats aufgenommen werden.

Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Stockach GmbH vom Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (soweit zutreffend jeweils Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), soweit es sich hierbei nicht um die Stadtwerke Stockach GmbH handelt,
- der Zeitraum, das Anfangsdatum sowie die Art der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich).

Die Stadtwerke Stockach GmbH wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die Stadtwerke Stockach GmbH den Kunden in der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz gesondert hinweisen.

Die Stadtwerke Stockach GmbH berechnet für die Erstellung und die Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung 10,08 Euro netto (12,00 Euro brutto) je Rechnung.

Für den Versand zusätzlicher Rechnungskopien berechnet die Stadtwerke Stockach GmbH 2,10 Euro netto (2,50 Euro brutto). Besteht die Notwendigkeit einer Adressrecherche durch die Stadtwerke Stockach GmbH, beispielsweise zum Zwecke der Rechnungszustellung, werden 8,40 Euro netto (10,00 Euro brutto) berechnet.

Auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen berechnet, wenn der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGVV bleibt unberührt.

2. Zahlungsweisen (§ 16 StromGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen an die Stadtwerke Stockach GmbH leisten,

- a) durch Überweisung,
- b) durch SEPA-Lastschriftinzugsverfahren oder
- c) durch Barzahlung

3. Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV)

Die Stadtwerke Stockach GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 4,00 Euro (umsatzsteuerfrei). Zusätzlich ist die Stadtwerke Stockach GmbH berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen.

Der Stadtwerke Stockach GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ein höherer Schaden entstanden ist, der die in diesem Preisblatt veröffentlichten Sätze übersteigt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Stadtwerke Stockach GmbH überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als dies in den im Preisblatt der Stadtwerke Stockach GmbH veröffentlichten Sätzen angegeben ist.

Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, und ist eine Abbuchung nicht möglich, so wird für die erfolglose Abbuchung ein Betrag von 3,00 Euro (umsatzsteuerfrei) zzgl. der Gebühren des jeweiligen Kreditinstituts in Rechnung gestellt.

Für die Inanspruchnahme eines Ratenplans wird bis zu einem Forderungsbetrag von 500 Euro brutto eine Gebühr in Höhe von 8,40 Euro netto (10,00 Euro brutto) berechnet. Ab einem Forderungsbetrag von über 500 Euro wird eine Gebühr von 16,81 Euro netto (20,00 Euro brutto) berechnet. Zusätzlich fallen für die Laufzeit des Ratenplans Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe an.

4. Kosten der Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

Veranlassen die Stadtwerke Stockach GmbH eine Unterbrechung nach § 19 StromGVV, sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten für die Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung zu zahlen.

Für jede Unterbrechungsankündigung werden zusätzlich Kosten in Höhe von 5,00 Euro (umsatzsteuerfrei) in Rechnung gestellt.

5. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

6. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01. Januar 2017 in Kraft.